

ABÄNDERUNGSANTRAG

der B90/Grüne-Landtagsfraktion
der PIRATEN-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und Mindestlöhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreuegesetz – STTG)

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird im letzten Satz das Wort „sowie“ ersetzt durch ein Komma und der Satz wird ergänzt um „sowie für Verkehre im Sinne von § 1 Freistellungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnr. 9240-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.1989 (BGBl. I, S 1273).“
- b) In Abs. 5 wird in Satz 1 die Angabe „25.000,00 Euro“ durch die Angabe „10.000,00 Euro“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2, 4 und 6“ geändert in „Absatz 2, 4 und 7.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „geltenden“ durch „einschlägigen und repräsentativen“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird durch folgende Sätze ergänzt:

„Das für Arbeit zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzustellen, welche Tarifverträge im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs gemäß § 1 Abs. 2 repräsentativ sind. Bei der Feststellung der Repräsentativität ist vorrangig abzustellen auf

1. die Zahl der von den jeweils tarifgebundenen Arbeitgebern beschäftigten unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Beschäftigten
2. die Zahl der jeweils unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Mitglieder der Gewerkschaft, die den Tarifvertrag geschlossen hat.

Das für Arbeit zuständige Ministerium errichtet einen Beirat zur Feststellung der Repräsentativität der Tarifverträge, welcher paritätisch mit Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern der für den öffentlichen Personennahverkehr maßgeblichen Tarifvertragsparteien besetzt ist. Das für Arbeit zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zu Beratungsverfahren und Beschlussfassung durch Rechtsverordnung zu regeln.“

c) Nach Abs. 4 wird der folgende Abs. 5 eingefügt:

„(5) Erfüllt die Vergabe eines öffentlichen Auftrags die Voraussetzungen von mehr als einer der in den Absätzen 1, 3 und 4 getroffenen Regelungen, so gilt die für die Beschäftigten jeweils günstigere Regelung.“

d) Der ursprüngliche Abs. 5 wird zu Abs. 6.

e) In Abs. 6 –neu– werden nach dem Satz 2 die folgenden beiden Sätze eingefügt:

„Die Kommission setzt sich aus je zwei Vertreter der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und einem vorsitzenden Mitglied zusammen, das im Einvernehmen mit den Spitzenorganisationen vom Ministerium berufen wird. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.“

f) Der ursprüngliche Abs. 6 zu Abs. 7.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 entfällt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift von § 6 werden hinter dem Wort „einschlägigen“ die Wörter „und repräsentativen“ eingefügt.

b) In Abs. 1 wird das Wort „Tarifentgelte“ durch das Wort „Tarifverträge“ ersetzt.

c) In Abs. 2 werden in Satz 1 und 2 die Wörter „Entgelttarife“ durch „Tarifverträge“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „ist darauf hinzuwirken, dass“ ersetzt durch „dürfen“ und das Wort „sind“ nach dem Wort „Leistung“ wird ersetzt durch das Wort „sein“.

b) Der Inhalt des § 11 wird zu Absatz 1.

c) Abs. 1 –neu– wird durch folgenden Abs. 2 ergänzt:

“(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung und allgemeine Verwaltungsvorschriften die Verfahrensanforderungen zu regeln und zu konkretisieren.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „sollen“ ersetzt durch die Wörter „sind verpflichtet“.
- b) Satz 2 entfällt.
- c) Satz 1 wird zu Absatz 1.
- d) Abs. 1 –neu– werden folgende Absätze hinzugefügt:

„(2) Neben den voraussichtlichen Anschaffungskosten sind unter Berücksichtigung des sogenannten Lebenszyklusprinzips insbesondere auch die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer – vor allem die Kosten für den Energieverbrauch – sowie die Entsorgungskosten zu berücksichtigen.

(3) Im Rahmen der einer Beschaffungsmaßnahme vorangestellten Bedarfsanalyse soll der Aspekt einer umweltfreundlichen und energieeffizienten Systemlösung geprüft werden.

(4) Im Leistungsverzeichnis oder in der Bekanntmachung sollen Leistungs- und Funktionsanforderungen hinsichtlich des Umweltschutzes und der Energieeffizienz ausdrücklich genannt werden. Der Nachweis kann durch das Umweltzeichen „Blauer Engel“ oder durch andere geeignete und gleichwertige Mittel erbracht werden. Beim Kauf technischer Geräte und Ausrüstungen sind lt. der Leistungsbeschreibung im Rahmen der technischen Anforderungen von den Bietern Angaben zum Energieverbrauch von technischen Geräten und Ausrüstungen zu fordern; dabei ist in geeigneten Fällen eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder eine vergleichbare Methode zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit vom Bieter zu fordern.

(5) Bei der technischen Spezifikation eines Auftrags sollen Umwelteigenschaften und/oder Auswirkungen bestimmter Warengruppen oder Dienstleistungen auf die Umwelt diskriminierungsfrei festgelegt werden. Hierzu können geeignete Spezifikationen verwendet werden, die in Umweltgütezeichen definiert sind, wenn

1. sie sich zur Definition der Merkmale der Waren oder Dienstleistungen eignen, die Gegenstand des Auftrags sind,
2. die Anforderungen an das Gütezeichen auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet werden,
3. die Umweltgütezeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, am dem interessierte Stellen und Personen teilnehmen können und
4. das Gütezeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar ist.

Andere geeignete Nachweise, insbesondere technische Unterlagen der Hersteller oder Prüfberichte anderer Stellen, sind ebenfalls zulässig.

(6) Im Rahmen der Eignungsprüfung soll der öffentliche Auftraggeber von den Bietern und Bewerbern zum Nachweis ihrer Leistungsfähigkeit in geeigneten Fällen verlangen, dass das zu beauftragenden Unternehmen bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt. Diese können bei umweltrelevanten öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen in der Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen bestehen, die bei der Ausführung des Auftrags zur Anwendung kommen sollen. Zum Nachweis dafür, dass der Bieter bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, kann der Auftraggeber die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen verlangen. Eco-Management und Audit Scheme (EMAS) ist als europäische Auszeichnung für betriebliches Umweltmanagement zum Nachweis der Erfüllung von bestimmten Normen für das Umweltmanagement geeignet. Die Eintragung eines Unternehmens in das EMAS-Register kann für die Beurteilung der technischen Fachkunde eines Bieters unter folgenden Bedingungen herangezogen werden:

1. die Vergabestellen dürfen nicht auf die Registrierung als solche abstellen, sondern es muss ein Bezug zur Ausführung des Auftrags vorhanden sein und
2. dem EMAS gleichwertige Nachweise für Umweltmanagementmaßnahmen sind anzuerkennen.

(7) Bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots sollen auch Kriterien des Umweltschutzes und der Energieeffizienz berücksichtigt werden.

(8) Der Auftraggeber kann zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrags vorschreiben, wenn diese

1. mit Unionsrecht vereinbar sind, insbesondere keinen diskriminierenden Charakter haben,
2. in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen angegeben werden und
3. keine versteckten technischen Spezifikationen, Auswahl- oder Zuschlagskriterien darstellen.

(9) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung und allgemeine Verwaltungsvorschriften die Verfahrensanforderungen zu regeln und zu konkretisieren.“

8. Nach § 12 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§13 Frauenförderung

(1) Öffentliche Aufträge sollen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe in einer Erklärung schriftlich verpflichten, bei der Ausführung des Auftrags Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im eigenen Unternehmen durchzuführen oder einzuleiten sowie das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten. Dies gilt nur

1. für Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten, ausschließlich der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten, und
2. für Aufträge über Leistungen ab einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer von 50 000 Euro und für Aufträge über Bauleistungen ab einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer von 150 000 Euro.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung und allgemeine Verwaltungsvorschriften die Verfahrensanforderungen zur Berücksichtigung der Inhalte der Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu regeln und zu konkretisieren.“

9. § 13 –alt– wird zu § 14.

10. § 14 –neu– wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „und am 31.Dezember 2020 außer Kraft“ gestrichen.

b) Nach Abs. 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4) Spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hat die Landesregierung dem Landtag eine wissenschaftliche Evaluierung der Wirkungen, insbesondere hinsichtlich Effizienz und Zielerreichung vorzulegen.“

Begründung:

Zu 1:

- a) *Mit dieser Erweiterung wird klargestellt, dass freigestellte Verkehre im Sinne der Freistellungsverordnung zum Anwendungsbereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene gehören und § 1 Abs. 2 unterliegen.*
- b) *Mit Herabsenken des Schwellenwertes wird eine breitere Wirkung des Gesetzes erzielt. Schätzungen zufolge würden bei dem vorgesehenen Schwellenwert von 25 000 Euro ca. 95% aller öffentlichen Bauaufträge im Saarland nicht unter das Gesetz fallen.*

Zu 2:

Folgeänderung von 3c.

Zu 3:

- a) *Hierdurch wird sichergestellt, dass Aufträge über Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr nur an Auftraggeber vergeben werden dürfen, die sich verpflichten, den Beschäftigten ein Entgelt zu zahlen, das ein im Saarland repräsentativer Tarifvertrag vorsieht. Der mit dem Gesetzentwurf intendierte Schutz vor Wettbewerbsverzerrungen wird durch die Festschreibung eines repräsentativen Tarifvertrags wirksamer erreicht.*
- b) *Diese Erweiterung wird mit Blick auf die Änderung in 3a notwendig. Der Absatz regelt die Verfahrensweise zur Feststellung der repräsentativen Tarifverträge im öffentlichen Personennahverkehr.*
- c) *Dieser neue Absatz stellt sicher, dass im Falle der Anwendung des Arbeitnehmerentwurfsengesetzes (§3 Abs. 1) bzw. des Mindestarbeitsbedingungengesetzes (§3 Abs. 3), die Regelung, dass mindestens ein Stundenlohn von 8,50 Euro brutto gezahlt werden muss (§3 Abs. 4), greift, sofern dies für die ArbeitnehmerInnen günstiger ist. Mit dieser Erweiterung kann erreicht werden, dass Leistungen für öffentliche Aufträge nicht mit weniger als 8,50 Euro brutto pro Stunde entlohnt werden. §3 Abs. 2 wird in diesen neuen Abs. 5 nicht einbezogen, weil für Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr im Gesetzentwurf vorgesehen ist, dass §3 Abs. 4 gilt, wenn das im öffentlichen Personennahverkehr tariflich festgelegte Entgelt 8,50 Euro brutto pro Stunde unterschreitet (§3 Abs. 2, letzter Satz).*
- d) *Folgeänderung von c.*
- e) *Mit diesem Einschub wird die Zusammensetzung der Kommission zur Anpassung des Mindestlohns im Gesetz konkretisiert. Mit dieser Zusammensetzung kann erreicht werden, dass die Höhe des Mindestlohns sozial- als auch arbeitsmarktverträglich ist.*
- f) *Folgeänderung von c.*

Zu 4:

Hiermit entfällt die vorgesehene Einschränkung, dass Nachunternehmer erst ab einem Auftragswert von 5 000 Euro Tariftreueerklärungen abgeben müssen. Hiermit wird wirksamer erreicht, dass einzuhaltende Tarife nicht durch den Einsatz von weiteren Nachunternehmern unterlaufen werden.

Zu 5:

- a) Diese Änderung wird mit Blick auf die Festschreibung der Geltung eines repräsentativen Tarifvertrags für den öffentlichen Personennahverkehr nötig (3a).*
- b) - c) Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung, dass entsprechend der Überschrift des § 6 die anzuwendenden Tarifverträge öffentlich bekannt gemacht werden.*

Zu 6:

Durch die Änderungen und Ergänzungen soll eine breitere und wirksamere Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen erreicht werden.

Zu 7:

Mit der Änderung und den Ergänzungen soll eine breitere und wirksamere Durchsetzung einer umweltverträglichen Beschaffung erreicht werden. Die Ergänzungen dienen der Konkretisierung der Anforderungen für eine umweltverträgliche Beschaffung.

Zu 8:

Mit diesem neuen Paragraphen soll erreicht werden, dass durch die öffentliche Vergabe das Ziel der Frauenförderung und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf vorangetrieben wird.

Zu 9:

Folgeänderung von 8.

Zu 10:

- a) Hierdurch wird die Beschränkung der Geltungsdauer des Gesetzes aufgehoben. Aufträge im ÖPNV und im SPNV werden in der Regel bis zu 10 Jahren und länger vergeben. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Beschränkung der Geltung auf das Jahr 2020 wird sich negativ auf die allgemeine Akzeptanz und auf die Rechts- und Planungssicherheit im ÖPNV und SPNV auswirken.*
- b) Mit diesem Absatz wird eine Evaluation im Gesetz festgeschrieben. Die Effektivität des Gesetzes soll mit Blick auf die Ziele bewertet werden, um dann möglicherweise notwendig werdende Änderungen vornehmen zu können.*